

Merkblatt zur Anlage „Aktiver Betriebsinhaber“ 2016

1. Einreichungsfrist

Die Einreichungsfrist endet am 17. Mai 2016. Die Anlage AB (Aktiver Betriebsinhaber) ist zusammen mit dem Sammelantrag 2016 bei der zuständigen Kreisstelle der Landwirtschaftskammer einzureichen.

2. Allgemeine Hinweise

Ab dem Antragsjahr 2016 müssen im Antragsformular der Anlage AB alle gegebenenfalls mit Ihnen verbundenen Unternehmen berücksichtigt und angegeben werden. Verbundene Unternehmen werden gemäß § 9 Artikel 9 der InVeKoSV wie folgt definiert:

Ein verbundenes Unternehmen ist ein anderes Unternehmen,

- über das der Betriebsinhaber die alleinige Kontrolle hat,
- das über den Betriebsinhaber die alleinige Kontrolle hat oder
- über das ein Unternehmen die alleinige Kontrolle hat, das auch über den Betriebsinhaber die alleinige Kontrolle hat.

3. Allgemeine Voraussetzungen

Die Zahlung der Direktzahlungen setzt gemäß § 9 Absatz 1 VO (EU) 1307/2013 voraus, dass die landwirtschaftlichen Flächen nicht hauptsächlich Flächen sind, die auf natürliche Weise in einem für die Beweidung oder den Anbau geeigneten Zustand erhalten werden (z. B. Almen) und auf diesen Flächen eine festgelegte Mindesttätigkeit ausgeübt wird. Dieses gilt für natürliche Personen, juristische Personen und Vereinigungen natürlicher oder juristischer Personen.

Sie sind ab dem Antragsjahr 2016 immer verpflichtet, im Antragsformular darüber Auskunft zu geben, ob Sie und/oder gegebenenfalls ein mit Ihnen verbundenes Unternehmen im Jahr 2015 über 5.000€ Direktzahlungen erhalten hat und, ob mehr oder weniger als 38 Hektar beihilfefähige landwirtschaftliche Fläche bewirtschaftet wurde. Diese Auskunft muss auch erbracht werden, wenn Sie die Grundbedingung, unter Beachtung der gegebenenfalls mit Ihnen verbundenen Unternehmen, erfüllen.

Erfüllen Sie eine der folgenden Voraussetzungen, liegt auch die Eigenschaft des Aktiven Betriebsinhabers vor und Sie müssen keine weitere Voraussetzung bzw. keinen weiteren Nachweis erbringen.

Sie und/oder gegebenenfalls alle mit Ihnen verbundene Unternehmen haben im Jahr 2015

- weniger als 5.000 € Direktzahlungen (Basis-, Greening- und gegebenenfalls Umverteilungsprämie und Junglandwirteprämie) erhalten. Direktzahlung von weniger als 5.000€ gelten als geringfügiger Betrag. Zur Prüfung dieser Voraussetzung wird die Unternehmensnummer benötigt, mit der der Antragsteller im Vorjahr seinen Sammelantrag gestellt hat. Die Grundlage dafür steht in Artikel 9 Absatz 4 VO (EU) 1307/2013 und §6 DirektZahlDurchfV.
- mindestens 38,00 ha beihilfefähige landwirtschaftliche Fläche bewirtschaftet. Mit einer Fläche von mindestens 38,00 ha gilt die landwirtschaftliche Tätigkeit als nicht unwesentlich. Die Grundlage dafür steht in Artikel 9 Absatz 2 Unterabsatz 3 Buchstabe b VO (EU) 1307/2013, Artikel 13 Absatz 1 VO (EU) 639/2014, §7 Absatz 1 DirektZahlDurchfV und §9 Absatz 4 InVeKoSV.

Diese Angaben werden anhand der aktuellen Antragsunterlagen und der Unterlagen des Vorjahres überprüft.

Die entsprechenden Nachweise sind dem Antrag nicht zwangsläufig beizufügen. Bitte beachten Sie aber, dass diese Nachweise jederzeit angefordert werden können.

4. Besondere Voraussetzungen Negativliste

Des Weiteren müssen Sie, wenn Sie aufgrund Ihrer selbst und/oder gegebenenfalls aufgrund der mit Ihnen verbundenen Unternehmen unter die Negativliste fallen, mindestens einen weiteren Nachweis erbringen. Dieses gilt auch für den Antrag 2016, wenn Sie im Jahr 2015 vor Abzug von Kürzungen und Sanktionen einen Anspruch auf Direktzahlungen in Höhe von mehr als 5.000 € hatten und weniger als 38 ha bewirtschaften (unter Beachtung der gegebenenfalls mit Ihnen verbundene Unternehmen). Sie gelten in dem Fall zunächst als kein aktiver Betriebsinhaber, können dies aber mit einer der folgenden Voraussetzungen widerlegen:

- Die Ausübung einer landwirtschaftlichen Tätigkeit ist der Hauptgeschäfts- bzw. Hauptunternehmenszweck für mich bzw. auch für alle mit mir verbundenen Unternehmen. Bei der Ausübung der landwirtschaftlichen Tätigkeit als Hauptgeschäfts- oder Hauptunternehmenszweck wird zwischen natürlichen und juristischen Personen unterschieden.
 1. Bei natürlichen Personen gilt die landwirtschaftliche Tätigkeit als Haupttätigkeit, wenn diese freiwillig in einem amtlichen Register (z.B. Handelsregister) verzeichnet ist oder für den Betriebsinhaber Versicherungspflicht in der landwirtschaftlichen Alterskasse besteht. Nachzulesen in Artikel 9 Absatz 2 Unterabsatz 3 Buchstabe c VO (EU) 1307/2013 und §8 Absatz 2 DirektZahlDurchfV und für die Nachweise in Artikel 13 Absatz 3 VO (EU) 639/2013 und §9 Absatz 5 Unterabsatz 2 InVeKoSV. Anderweitige Dokumente wie z. B. aussagekräftige Buchführungsun-

unterlagen können ebenfalls belegen, dass die landwirtschaftliche Tätigkeit der Hauptgeschäfts- oder Hauptunternehmenszweck ist.

2. Bei juristischen Personen gilt die landwirtschaftliche Tätigkeit als Haupttätigkeit, wenn diese in einem amtlichen Register (u.a. Handelsregister) verpflichtend eingetragen ist, der Geschäftszweck in einem Gesellschaftsvertrag, einer Satzung oder einer vergleichbaren Urkunde benannt ist oder Versicherungspflicht in der landwirtschaftlichen Alterskasse für eines der Mitglieder des Betriebsinhabers besteht. Sollte es keinen verpflichtenden Eintrag in einem amtlichen Register geben, kann auch ein anderer Registereintrag vorgelegt werden, aus dem der Geschäftszweck hervorgeht. Siehe dazu Artikel 9 Absatz 2 Unterabsatz 3 Buchstabe c VO (EU) 1307/2013 und §8 Absatz 3 DirektZahlDurchfV und für die Nachweise Artikel 13 Absatz 3 VO (EU) 639/2013 und §9 Absatz 5 Unterabsatz 1 InVeKoSV.

Des Weiteren gelten als ausreichende Belege anderweitige aussagekräftige Unterlagen, wie z. B. eine Kopie der letzten Steuerunterlagen oder geeignete Buchführungsunterlagen.

- Der Betrag meiner und/oder gegebenenfalls der von mit mir verbundenen Unternehmen beantragten Direktzahlungen für das entsprechende Antragsjahr (vor Abzug von Kürzungen und Sanktionen) beläuft sich auf mindestens 5% der nichtlandwirtschaftlichen Gesamteinkünfte im jüngsten Steuerjahr, für das Nachweise vorliegen.

Das jüngste Steuerjahr ist dabei das letzte Steuerjahr, für das die entsprechenden Nachweise vorliegen (z. B. der aktuellste Steuerbescheid). Die Definition der Einkünfte aus landwirtschaftlichen bzw. nichtlandwirtschaftlichen Tätigkeiten steht in Artikel 11 VO (EU) 639/2014 und weitere Grundlagen diesbezüglich stehen in Artikel 9 Absatz 2 Unterabsatz 3 Buchstabe a VO (EU) 1307/2013, Artikel 13 Absatz 2 VO (EU) 639/2014 und §9 Absatz 2 und 3 InVeKoSV.

Sie müssen in dem o. g. Fall mindestens eine Sie sind verpflichtet mindestens eine der o. g. Nachweise zu erbringen, sofern Sie und/oder ein gegebenfalls mit Ihnen verbundenes Unternehmen einen Eintrag in der Negativliste hat/haben. Eine der genannten Voraussetzungen muss nachweislich erfüllt sein und ist im Antragsformular anzukreuzen.

Negativliste

Gemäß § 9 Absatz 1 InVeKoSV haben Sie im Sammelantrag anzugeben, ob Sie gemäß Artikel 9 Absatz 2 VO (EU) Nr. 1307/2013 Flughäfen, Wasserwerke und dauerhafte Sport- und Freizeitflächen betreiben, sowie Eisenbahnverkehrsleistungen oder Immobiliendienstleistungen erbringen. Dabei sind wieder die gegebenenfalls mit Ihnen verbundene Unternehmen zu berücksichtigen. Fallen Sie unter die Negativliste, so werden Ihnen keine Direktzahlungen gewährt, sofern Sie keine der in Punkt 4 genannten Voraussetzungen nachweislich erfüllen. Für Sie trifft dann die Definition des förderfähigen Personenkreises nicht zu.

Betreiber von dauerhaften Sport- und Freizeitflächen: Hier ist zu unterscheiden, ob diese mit Equiden betrieben werden oder nicht. Zu den Equiden (Einhufnern) zählen im Sinne der Direktzahlungen folgende Tierarten: Pferde, Ponys, Esel, Mulis und Maultiere. Damit trifft dieser Punkt auf alle Betreiber von Reitplätzen, Reithallen, Pferderennbahnen u. ä., die dauerhaft angelegt sind und mit Equiden genutzt werden, zu. Des Weiteren sind Sie Betreiber von Sport- und Freizeitflächen, sofern Sie beispielsweise einen Golfplatz, einen Fußballplatz oder eine Rennstrecke unterhalten.

Betreiber von Bergbau: Hiermit sind alle Betriebe gemeint, die bergfreie und grundeigene Bodenschätze suchen, gewinnen und aufbereiten (mit allen dazugehörigen Tätigkeiten), und die die Oberfläche danach wieder nutzbar machen. Der genaue Wortlaut ist in §2 Absatz 1 Nummer 1 oder 2 Bundesberggesetz nachzulesen.

Als Eisenbahnverkehrsleistungen werden alle Leistungen bezeichnet, die vom Betreiber einer Eisenbahn erbracht werden. Dazu gehören die Verwaltung der Eisenbahn und der Betrieb von Verkaufs-, Abfertigungs- und Verladeeinrichtungen. Antragsteller, die für einen solchen Betreiber weisungsgebunden tätig sind, gelten nicht als Erbringer von Eisenbahnverkehrsleistungen.

Unter Immobilienleistung versteht man die sinnvolle und wertschöpfende Nutzung von Immobilien und aller dazugehörigen Leistungen. Dazu zählt im Zusammenhang mit dem Aktiven Betriebsinhaber nicht die Vermietung von Ferienwohnungen an Urlauber auf dem eigenen Gelände (z.B. im Rahmen von „Urlaub auf dem Bauernhof“) oder die Vermietung von Gebäuden oder Gebäudeteilen aus dem privaten Immobilienbesitz des Landwirts, sondern die professionelle Vermietung und Entwicklung von Immobilien und -flächen.

5. Besondere Voraussetzungen für Equidenhalter

Halten Sie und/oder gegebenenfalls eins der mit Ihnen verbundene Unternehmen Equiden (z. B. Pferde, Esel) und betreiben daher eine Sportanlage (z. B. Reitplatz, Reithalle, Pferderennbahn), fallen Sie unter die Negativliste. Dennoch besteht für Sie die Möglichkeit als aktiver Betriebsinhaber anerkannt zu werden, insbesondere auch dann, wenn die von Ihnen bewirtschaftete landwirtschaftliche beihilfefähige Fläche weniger als 38, 00 ha beträgt.

In dem o. g. Fall sind Sie aktiver Betriebsinhaber, wenn Sie vom 01.01.2016 bis 30.04.2016 im Durchschnitt nicht mehr als drei Großvieheinheiten (GVE) je Hektar beihilfefähige landwirtschaftliche Fläche gehalten haben. Siehe dazu Artikel 9 Absatz 2 Unterabsatz 3 Buchstabe b VO (EU) 1307/2013, Artikel 13 Absatz 1 VO (EU) 639/2014, §7 Absatz 2 DirektZahlDurchfV und §9 Absatz 4 InVeKoSV.

Sowohl bei der Berechnung der bewirtschafteten landwirtschaftlichen beihilfefähigen Fläche, als auch bei der Berechnung der Großvieheinheit, sind gegebenenfalls auch die Flächen und Equiden der mit Ihnen verbundenen Unternehmen einzubeziehen.

Hierbei sind in Bezug auf die Flächen der verbundenen Unternehmen wieder deren Namen, sowie Lage, Größe und Nutzung der von den Unternehmen bewirtschafteten beihilfefähigen landwirtschaftlichen Flächen (ha) anzugeben.

Die Berechnung der GVE im Zeitraum Januar bis April können Sie mithilfe der Tabelle aus Anlage 2 der DirektZahl-DurchfV (zu §7 Absatz 2 derselben Verordnung) vornehmen. Bitte geben Sie alle Zahlen mit maximal zwei Nachkommastellen an und runden gegebenenfalls kaufmännisch auf oder ab. Bevor Sie die Tabelle ausfüllen, prüfen Sie bitte Ihre Angaben. Als Nachweise fügen Sie bitte aussagekräftige Belege (z.B. Ausdrucke aus der HIT-Datenbank) bei.

6. Antragsverfahren

Ab dem Antragsverfahren 2016 ist die Möglichkeit der Antragstellung mittels eines Papierantrags entfallen. Die Antragstellung erfolgt in NRW aufgrund der gesetzlich geregelten GIS-gestützten Antragstellung mittels des ELAN-Programms ELAN.

Sollten mit Ihnen als Antragsteller noch weitere Unternehmen verbunden sein, so sind diese zwingend und in vollständiger Form in dieser Anlage anzugeben, beachten Sie dazu bitte die entsprechende Tabelle. Weiterhin ist diese Unternehmensverbundenheit auch im restlichen Antragsformular zu berücksichtigen.

Weitere Informationen werden Ihnen auf der Internetseite der Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen, www.landwirtschaftskammer.de, in der Rubrik „Förderung“ bereitgestellt. Des Weiteren beachten Sie bitte die Veröffentlichungen in der Fachpresse.